



Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz), Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung) Vernehmlassung

Name und Vorname: FDP. Die Liberalen NW
Adresse:
Zuständig für Rückfragen: Lauterburg Lilian
Email-Adresse: l.lauterburg@bluewin.ch
Telefon Nr.: 041 610 49 49

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → 2017.NWGSD.12

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

I. Allgemeines

1. Viele Änderungen mit Ausnahme der nachstehend gestellten Fragen wurden durch übergeordnetes Recht veranlasst. Möchten Sie dazu Bemerkungen anfügen?

JA x NEIN

Bemerkungen:

Keine.

II. Spezifische Gesetzesänderungen

2. Sind Sie mit der Einführung von Art. 12c (Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung) einverstanden?

x JA NEIN

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir einverstanden. Wir möchten aber, dass die Ausgaben für Massnahmen, die unter Artikel 12c, 12d und 12e vorgenommen werden, im Budget in einem separaten Konto ersichtlich sind. Damit könnte der Landrat verfolgen, welche Folgen die Zustimmung zu diesen Gesetzesänderungen hat und die Kosten „verschwinden“ nicht in einem allgemeinen Budget der Gesundheitsdirektion.

3. Sind Sie mit der Einführung von Art. 12d (Kostendämpfungsmassnahmen) einverstanden?

x JA NEIN

Bemerkungen:

Kosten in einem separaten Konto ausweisen, siehe Bemerkung unter Frage 2. Allenfalls wäre ein dem Spital vorgelagertes Ärztehaus für die Triage ins Spital, bzw. zur Entlastung der Notaufnahme des Spitals auch eine kostendämpfende Massnahme. Auch könnte zukünftig der Notdienst an einen zentralen Ort durchgeführt werden und nicht in verschiedenen Praxen in den Gemeinden.

4. Sind Sie mit der Einführung von Art. 12e (Pflege von Angehörigen zu Hause) einverstanden?

x JA NEIN

Bemerkungen:

Kosten in einem separaten Konto ausweisen, siehe Bemerkung unter Frage 2.
Allenfalls wäre eine finanzielle Entlastung der pflegenden Angehörigen ins Auge zu fassen.
z.B. eine steuerliche Entlastung. Dazu müsste der Steuerzahler, z. B. durch Arzt bezeugt,
belegen, dass er eine Person in einem gewissen Umfang betreut.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass sich der Kanton gemäss Art. 45c im Bereich der elektronischen Gesundheitsdienste engagiert?

x JA NEIN

Bemerkungen:

Sofern sicherheitstechnisch das E-Dossier gut gehandhabt werden kann, ja. Allfällige Kosteneinsparungen (weniger Übermedikation, keine doppelten Diagnosen) dürften jedoch durch mehr Kosten für die Einrichtung bzw. Sicherheit des E-Dossiers wett gemacht werden.

III. Gesundheitsverordnung

6. Sind Sie damit einverstanden, dass der Beruf des Augenoptikers nicht mehr bewilligungspflichtig ist, dafür nach Gesundheitsberufegesetz der Beruf des Optometristen.

x JA NEIN

Bemerkungen:

Keine.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass der Beruf des medizinischen Masseurs EFZ wieder bewilligungspflichtig wird?

x JA NEIN

Bemerkungen:

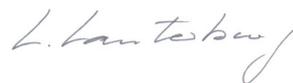
Keine.

Allfällige weitere Anregungen und Bemerkungen:

Keine.

Datum 19.3.2019

Unterschrift



Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens Dienstag, 26. März 2019** an:

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
6371 Stans

oder an

staatskanzlei@nw.ch

2017.NWGSD.12